

LF 5 Boote und Bootteile transportieren und lagern

04 Förder- und Transportmittel
Grundsatz der StVO 2

Vorschriften für den Transport von Sportbooten auf öffentlichen Straßen bis 25 km/h

Es gilt die **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**, die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Fahrzeug-Zulassungs-Ordnung (FVZ)

Trailer bis 6 km/h:

- Keine Feststellbremse und keine Betriebsbremse nötig
- Keine Beleuchtungseinrichtung nötig

Sie dürfen auf öffentlichen Straßen nur mit einer Ausnahmegenehmigung betrieben werden. Die Regelungen sind in Deutschland unterschiedlich. Auskünfte erteilen die örtlichen Zulassungsbehörden. (s.a. Allgemeinverfügung Boottransporte für Schleswig-Holstein)

Trailer bis 25 km/h:

Dürfen auf öffentlichen Straßen betrieben werden.

- Benötigen eine Feststellbremse und eine Betriebsbremse (s.u.)
- Benötigen eine Beleuchtungseinrichtung (§§ 51, 52; StVO)
- Benötigen keine eigene Zulassung und kein eigenes Kennzeichen
- Müssen eine Betriebserlaubnis haben (§ 21, 1; StVZO)
- Eine wiederkehrende Hauptuntersuchung ist nicht erforderlich

Vom Händler gekaufte Trailer sollten schon beim Kauf eine Betriebserlaubnis haben.

Zulässige Maße und Gewichte:

- Höchstzulässige **Breite** für Fahrzeuge und Hänger: max. 2,55 m (§ 32, 1; StVO)
Bei PKWs: 2,50 m. (nicht berücksichtigt: Spiegel und Lichter)
- Höchstzulässige **Höhe** 4 m. (nicht berücksichtigt: Antennen) (§ 32, 2; StVZO)
- Zulässige **Länge** des Hängers: 12m (nicht berücksichtigt: Kennzeichen und Lichter) (§ 32, 3; StVZO) gesamtes Gespann: max. 18,75m
- Höchstzulässige **Gewichte**: siehe Betriebserlaubnis des Trailers.
Zulässige Anhängelast und Stützlast: Siehe Fahrzeugschein des Zugfahrzeuges.

Bremsen:

Anhänger bis 8t Gesamtgewicht dürfen als Betriebsbremse eine Auflaufbremse haben, die nur auf die Räder einer Achse wirkt (§41,10; StVZO). Sonst ist eine Druckluftbremsanlage vorgeschrieben, die auf alle Räder wirkt. Ein Unterlegkeil ist mitzuführen.

Kennzeichnung:

25 km/h-Schilder an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht werden. (§ 58 StVZO) und ein Wiederholungskennzeichen (§10 FVZ) Der Halter ist verantwortlich dafür, dass der Fahrer zur „selbstständigen Leitung des Fahrzeugs“ in der Lage ist. (gültiger Führerschein) (§ 31 StVZO) Der Fahrer ist für die Betriebssicherheit des Fahrzeugs gemäß StVZO und für die Einhaltung der StVO verantwortlich.

Bearbeitet durch:	Erstellt am:	Version:	Geprüft QMB:		Freigabe GF:		Seite
MTho	01.11.2019	1	BSR	01.11.2019	CI	01.11.2019	1 von 1